

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 389/12 B**

L 7 R 100/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)  
S 4 R 360/09 (SG Neubrandenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,  
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

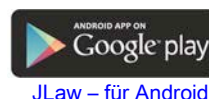


**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.6.2012 hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch auf Erstattung von weiteren Kosten als 345,04 Euro für die Vertretung durch einen Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 26.10.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat weder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) noch eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) in der hierfür erforderlichen Weise dargetan (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:  
*"1. Handelt es sich bei Rentenverfahren auf Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbsminderung um ein für die Sozialgerichtsbarkeit geradezu idealtypisches Normalverfahren mit der Folge einer durchschnittlichen Schwierigkeit, die - da regelmäßig auch nur eine durchschnittlich umfangreiche Tätigkeit anerkannt wird, weil i.d.R. vom Rentenversicherungsträger Befundunterlagen beigezogen und eine oder mehrere sozialmedizinische Begutachtungen veranlasst werden - nach dem Willen des Gesetzgebers mit der Schwellengebühr abzugelten sind?"*



2. Ist bei der Beurteilung des Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit für den Durchschnittsfall auf einzelne Rechtsgebiete und ihre Teilrechtsgebiete in Bezug auf die jeweilig dazugehörigen Verwaltungsverfahren mit ihren Besonderheiten abzustellen oder auf das sozialgerichtliche Verwaltungsverfahren im Allgemeinen?"

- 7 Es mag dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit Rechtsfragen formuliert, die im angestrebten Revisionsverfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mögen. Er hat in der Beschwerdebegründung aber nicht aufgezeigt, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ergibt, die Frage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.
- 8 Der Kläger trägt vor, dass das BSG im Urteil vom 1.7.2009 (*BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2, RdNr 29*) bereits entschieden habe, dass sich der durchschnittliche Umfang einer anwaltlichen Tätigkeit nicht exakt in Zeitstunden ausdrücken lasse und allenfalls eine Orientierungshilfe biete. Vielmehr habe sich der durchschnittliche Umfang nach Auffassung des BSG am Leitbild der zugehörigen Verfahrensordnung am Ablauf eines Verfahrens, hier des sozialgerichtlichen Verwaltungsverfahrens, zu orientieren.
- 9 Es bestehe aber ergänzender Klärungsbedarf, ob das BSG (*aaO*) vom sozialgerichtlichen Verwaltungsverfahren im Allgemeinen ausgegangen sei, oder ob es das sozialgerichtliche Verfahren im Besonderen gemeint habe, hier speziell bezogen auf das Rentenantragsverfahren bei einem Rentenversicherungsträger. Daher sei die "Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Beurteilung der Kriterien von § 14 RVG, hier die Schwierigkeit und den Umfang der anwaltlichen Tätigkeit, zu konkretisieren und fortzuentwickeln" (*S 7 f Beschwerdebegründung*).
- 10 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger nicht ausreichend vorgetragen, dass trotz vorhandener Rechtsprechung des BSG noch oder weiterer Klärungsbedarf bestehe. Diesen Anforderungen wird der Kläger nicht gerecht, wenn er lediglich seine eigene Meinung wiedergibt, wonach es unter Anwendung der Rechtsprechung des BSG zu unterschiedlichen Gebührenansätzen kommen könne, weil der Begriff des "sozialgerichtlichen Verwaltungsverfahrens" ein abstrakter Rechtsbegriff sei, der unterschiedlich ausgelegt werden könne (*S 7 f Beschwerdebegründung*). Neue Gesichtspunkte, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen können und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen, hat der Kläger nicht dargelegt (*vgl dazu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN*).
- 11 2. Der Kläger hat eine Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht hinreichend bezeichnet.
- 12 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das



LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*, vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).

- 13 a) Der Kläger behauptet, die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Rechtssatz:  
*"Hierhingehend hat das LSG - wie von der Beklagten auch zitiert - in der Vergangenheit tatsächlich schon wiederholt seinen Standpunkt dargelegt, dass es sich bei solchen auf Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbsminderung gerichteten Verfahren bezüglich der Schwierigkeit der Tätigkeit geradezu idealtypisch um Normalverfahren im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit handele."* (S 10, 11, 12 der Beschwerdebegründung)
- 14 Demgegenüber habe das BSG im Urteil vom 1.7.2009 (BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2, RdNr 35) den Rechtssatz aufgestellt:  
*"Hinsichtlich der Einordnung, ob die rechtliche Schwierigkeit durchschnittlich, über- oder unterdurchschnittlich ist, hält es der Senat hingegen nicht für angebracht, nach einzelnen Rechtsgebieten zu differenzieren (aA Mayer in Gerold/Schmidt, RVG, 18. Aufl 2008, RdNr 16; Jungbauer in Bischof, RVG, 2. Aufl 2007, RdNr 26 ff). Ohne Aussagekraft ist daher auch, ob hierfür ein Fachanwaltstitel erworben werden kann (aA Jungbauer in Bischof, RVG, 2. Aufl 2007, RdNr 31). Von einer nur durchschnittlich schwierigen anwaltlichen Tätigkeit ist dann nicht mehr auszugehen, wenn der zu bearbeitende Fall unter Berücksichtigung des aufgezeigten Maßstabs von einem Normal- bzw Routinefall abweicht; und zwar bezogen auf jedes Rechtsgebiet (zB Sozialrecht), nicht aber jedes Teilrechtsgebiet (zB Sozialhilferecht). Damit ist gewährleistet, dass in Rechtsgebieten, die gemeinhin nur deshalb als schwierig empfunden werden, weil kein Fall dem anderen gleicht, überwiegend eine überdurchschnittliche Schwierigkeit angenommen werden kann. Der Routinefall auf dem Gebiet des Sozialrechts ist danach etwa die Darlegung eines Anspruchs auf Leistungen mittels Subsumtion unter die Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Rechtsvorschriften, aber ohne umfangreichere Beweis-*



*würdigung und eingehende Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur. In einer Anfechtungssituation wäre dies die vergleichbare Begründung, warum die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage, auf die sich der Leistungsträger stützt, nicht vorliegen." (S 9 der Beschwerdebeurteilung)*

- 15 Der og Rechtssatz des LSG stehe auch im Widerspruch zu RdNr 33 der og Entscheidung des BSG:

*"Überdurchschnittlich schwierig ist die Tätigkeit etwa dann, wenn erhebliche, sich üblicherweise nicht stellende Probleme auftreten; diese können sowohl im tatsächlichen als auch im juristischen Bereich liegen (Mayer, aaO; Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl 2008, RdNr 3; Jungbauer in Bischof, RVG, 2. Aufl 2007, RdNr 23; Otto, NJW 2006, 1472, 1475). Beispielhaft lassen sich für überdurchschnittliche tatsächliche Schwierigkeiten nennen: der Umgang mit einem problematischen Mandanten (...), sprachliche oder akustische Verständigungsprobleme (...), die eingehende Auseinandersetzung mit medizinischen oder anderen Fachgutachten (vgl OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.8.1997 - 19 W 5/97 = DB 1997, 2112, 2113) oder eine umfangreiche Beweiswürdigung (vgl OLG Hamm, Beschluss vom 26.5.1998 - 2 Ws 168/98 = AnwBl 1999, 124, 125)." (S 11 f der Beschwerdebeurteilung)*

- 16 Der og Rechtssatz des LSG stehe ferner im Widerspruch zum Rechtssatz des BSG im Urteil vom 5.5.2010 (B 11 AL 14/09 R - Juris RdNr 19):

*"Das BSG hat bereits entschieden, dass es bei der Einordnung, ob die rechtliche Schwierigkeit durchschnittlich bzw über- oder unterdurchschnittlich ist, nicht angebracht ist, nach einzelnen Rechtsgebieten bzw Teilrechtsgebieten zu differenzieren (BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2, jeweils RdNr 35; aA etwa Mayer in Gerold/Schmidt, RVG, 18. Aufl 2008, § 14 RdNr 16). Abzustellen ist also in jedem Rechtsgebiet auf den konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände (vgl auch § 14 Abs 1 Satz 1 RVG)." (S 11 der Beschwerdebeurteilung)*

- 17 Mit diesen einander gegenübergestellten Rechtssätzen bzw Rechtsausführungen ist das Vorliegen einer entscheidungserheblichen Divergenz nicht hinreichend bezeichnet.

- 18 Es ist nicht ausreichend, lediglich zu behaupten, dass das angefochtene Berufungsurteil auf der Rechtsprechungsabweichung beruhe (S 10 letzter Abs der Beschwerdebeurteilung). Denn die Beschwerdebeurteilung (S 2 f) gibt die Berufungsentscheidung dahingehend wieder, dass sich das LSG zur Frage, ob eine Gebühr oberhalb der Schwellengebühr in Betracht komme, auf die Rechtsprechung des BSG vom 1.7.2009 (BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2) gestützt habe (Beschwerdebeurteilung S 2, 3). Nach der Rechtsprechung des BSG komme es im Hinblick auf die Beurteilung der (überdurchschnittlichen) Schwierigkeit der Tätigkeit des Bevollmächtigten im Vorverfahren entscheidend darauf an, ob erhebliche, sich üblicherweise nicht



stellende Probleme im Einzelfall vorlägen (im tatsächlichen oder im juristischen Bereich). Diese hätten hier nicht vorgelegen. Den Umfang der Tätigkeit des Bevollmächtigten habe das LSG "unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien" als durchschnittlich beurteilt (S 3 der Beschwerdebeurteilung).

19 Diesem Vorbringen lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass das LSG sein Urteil in entscheidungserheblicher Weise auf eigene Maßstäbe im Sinne einer "Klassifizierung nach Teilrechtsgebieten" zur Beurteilung von Schwierigkeit und Umfang der Tätigkeit eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren gestützt habe.

20 Der Kläger rügt vielmehr nichts anderes als die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB aufgrund der Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder fehlerhafter Anwendung dortiger Maßstäbe - rechtfertigt - wie oben bereits ausgeführt - die Zulassung wegen Divergenz nicht (stRspr, vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f).

21 b) Soweit der Kläger ferner vorträgt, die Entscheidung des LSG weiche von Rechtsätzen in den Urteilen des BSG vom 1.7.2009 (B 4 AS 21/09 R - BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2, RdNr 29, 33) und vom 5.5.2010 (B 11 AL 14/09 R - Juris RdNr 18) ab (vgl S 12, 14, 15 der Beschwerdebeurteilung), hat er bereits deshalb keine Divergenz aufgezeigt, weil es an einem widersprechenden Rechtssatz des LSG mangelt. Denn der Kläger stellt den Ausführungen des BSG lediglich die Feststellungen des LSG bezogen auf seinen Einzelfall gegenüber, soweit es sich dort nicht schon ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BSG bezieht:

*"Und als überdurchschnittlich schwierig ist die Tätigkeit nach der Rechtsprechung des BSG nur dann einzustufen, wenn erhebliche, sich üblicherweise nicht stellende Probleme auftreten; diese können sowohl in tatsächlichem wie auch im juristischem Bereich liegen (z.B. problematische Mandanten, Verständigungsprobleme, eingehende Auseinandersetzungen mit medizinischen oder anderen Fachgutachten). Eine solche besonders detaillierte Auseinandersetzung mit den vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und dann ein hierhin gehender Abgleich des medizinischen Beweisergebnisses mit den rechtlichen Vorgaben sowie der Rechtsprechung des BSG (z.B. eine Darlegung von Gründen, welche für die Annahme eines sogenannten Summierungsfalles sprechen könnten) vermag der Senat entgegen der Auffassung des SG in dem 1 ½-seitigen Widerspruchsbeschreiben gerade nicht festzustellen." (S 13 und 14 der Beschwerdebeurteilung)*

*"Unter Berücksichtigung dieser Bewertungskriterien ist der Umfang der Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten als durchschnittlich zu bewerten, denn bei Antragstellungen von Renten wegen Erwerbsminderung zieht die Beklagte regelmäßig Befundunterlagen bei und veranlasst eine oder mehrere sozialmedizinische Begutachtungen. Gegenüber dieser gewöhnlichen Praxis sind vorliegend nicht in ungewöhnlich hohem Umfang Be-*



*handlungsunterlagen beigezogen oder eine Vielzahl von Gutachten erstellt worden."*  
(S 15 der Beschwerdebeurteilung)

- 22 Auch insoweit macht der Kläger erneut nichts anderes als die Unrichtigkeit des angefochtenen Berufungsurteils geltend (vgl oben a).
- 23 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 24 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 25 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)